

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Zirchow - Gemeindevertretung Zirchow

Beschlussvorlage-Nr:
GVZi-0160/20

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche - Gemarkung Kutzow Flur 5 Flurstück 125/6 - Lindenstraße

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Netzer

Datum:
06.08.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	16.09.2020	Gemeindevertretung Zirchow	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirchow beschließt, das in der Gemarkung Kutzow Flur 5 belegene Flurstück 125/6 als öffentliche Verkehrsfläche, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 3a des Straßen- und Wegegesetzes MV, zu widmen. Auf den Lageplan, in dem die Lage des Flurstückes 125/6 gelb unterlegt ist, wird verwiesen. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und der Widmungsverfügung. Die Straße ist eine Ortsstraße und trägt den Namen „Lindenstraße“.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Zirchow ist Eigentümer des in der Gemarkung Kutzow Flur 5 belegenen Flurstückes 125/6. Es handelt sich um ein Straßenflurstück innerhalb der Ortslage. Über diese Straße ist die Erreichbarkeit der Flurstücke 125/3 – Lindenstraße 2 und 3; 125/4, 125/5, 125/7, 125/8, 125/9, gegeben.

Ein Zweifel an der öffentlichen Nutzung besteht nicht, denn ebendiese Straße besteht bereits seit den 1960-igern.

Im Zusammenhang mit dem Bauantragsverfahren – Flurstücke 125/8 und 125/9, muss der Nachweis der öffentlichen Widmung erbracht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Gemeinde kommen lediglich etwaige Kosten für ein Straßennamensschild zu.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Zirchow	9						